Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: (11)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, festgesetzt auf Fr. 31.— (inkl. Stempelgebühr), werden der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. September 1943.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

44. Rückerstattung von Armenunterstützungen. Die Frage, ob Armenunterstützungen zurückzuerstatten sind, untersteht in der Regel dem öffentlichen Recht; Art. 62 OR findet unmittelbar keine Anwendung. — Rückerstattung aus Leistungen der Militärversicherung für vorschußweise Unterstützungen der Armenpflege; die Rückerstattungspflicht besteht, wenn die Armenbehörde nach der Aktenlage die Unterstützungen nur unter der Bedingung der Rückzahlung aus den Leistungen der Militärversicherung gewährt hat. — Die Frage der Rückerstattungspflicht wird durch die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Pfändung der Versicherungsleistung nicht berührt¹).

Aus den Motiven:

1. Der angefochtene Entscheid beruht auf der Annahme, daß die Pflicht der Rekurrentinnen zur Rückerstattung von Armenunterstützungen sich zwar nicht aus den ausdrücklichen Bestimmungen der §§ 45 und ff. des luzernischen Armengesetzes ergebe, wohl aber aus dem allgemeinen Grundsatz der Rückerstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung, der auch im öffentlichen Recht, insbesondere im luzernischen Armenunterstützungsrecht gelte. Der Regierungsrat hat demnach die Rekurrentinnen auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Rückerstattung von Unterstützungen verurteilt. Art. 62 OR ist von ihm nicht direkt als privatrechtliche Vorschrift sondern analog angewendet worden.

Es ist klar, daß die öffentliche Armenfürsorge, die darauf beruhenden Unterstützungen an Arme grundsätzlich und im allgemeinen vom öffentlichen Recht beherrscht werden. Deshalb untersteht diesem Recht in der Regel auch die Frage, ob solche Armenunterstützungen zurückzuerstatten sind, sei es wegen ungerechtfertigter Bereicherung, sei es aus andern Gründen. Art. 62 OR ist insoweit nicht unmittelbar anwendbar, er kann im allgemeinen bei Armenunterstützungen nur analog, als Quelle für die Erkenntnis des öffentlichen Rechtes herangezogen werden (vgl. BGE 32 II S. 634 ff.; 33 II S. 703 f.; 37 II S. 145 Erw. 2). Anders wäre es im vorliegenden Falle, wenn der Ortsbürgerrat ausnahmsweise seine Leistungen an die Rekurrentinnen auf Grund eines mit ihm abgeschlossenen privatrechtlichen Geschäftes gemacht hätte. Daß das zutreffe, haben aber die Rekurrentinnen nicht behauptet und darzutun versucht. Es kann daher keine Rede davon sein, daß im vorliegenden Fall Art. 62 OR verletzt und der Regierungsrat zudem zu einem Entscheid nicht zuständig gewesen sei.

2. Der Regierungsrat hat selbst zugegeben, daß die Pflicht der Rückerstattung von Armenunterstützungen in einem Fall wie dem vorliegenden vom Armengesetz nicht vorgesehen sei. Er ist aber der Meinung, daß sie gleichwohl im Sinne des Armengesetzes liegen müsse, wenn sie sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen aufdränge, wie aus solchen über die Rückerstattung ungerechtfertigter Bereiche-

¹⁾ Vgl. Entscheid Nr. 39 in Nr. 10 der "Entscheide", Jahrgang 1943.

rung. Diese Auffassung läßt sich sehr wohl vertreten. Es erscheint als stoßend, wenn jemand, der durch öffentliche Armenunterstützung ungerechtfertigt bereichert ist, nicht zur Rückerstattung verpflichtet sein soll.

Im vorliegenden Fall kann ohne Willkür angenommen werden, daß die Rekurrentinnen durch Armenunterstützungen ungerechtfertigt bereichert worden sind. Die Unterstützung erfolgte, wenigstens zum Teil, weil die Ansprüche durch die eidgenössische Militärversicherung bis im Juli 1942 nicht befriedigt wurden und sich die Rekurrentinnen deshalb in Not befanden. Dieser Grund fiel im Juli 1942 dahin; deshalb hatten die Rekurrentinnen offensichtlich durch die Armenunterstützung Zuwendungen aus einem nachträglich weggefallenen Grunde erhalten. Es erscheint daher vom Gesichtspunkt des Art. 4 BV als zulässig, daß sie zur Rückerstattung der daraus entstandenen Bereicherung verurteilt worden sind. Was die Rekurrentinnen hingegen anführen, ist nicht verständlich oder nicht schlüssig. Inwiefern der Bereicherung der Rekurrentinnen nicht eine Vermögensverminderung bei der Ortsbürgergemeinde entsprechen sollte, ist nicht einzusehen. Die von den Rekurrentinnen zitierten Stellen aus verschiedenen Schriftstellern, wonach der erwartete Erfolg rechtlich mit der Leistung verbunden sein müsse, beziehen sich auf Zuwendungen aus einem nicht verwirklichten Grund und sind nicht auf solche aus einem nachträglich weggefallenen Grund, wie es hier einzig in Frage steht.

Übrigens hätte der Regierungsrat wohl ohne Willkür annehmen können, daß die Rückzahlungspflicht hier schon deshalb bestehe, weil der Ortsbürgerrat nach den Akten die Unterstützungen nur unter der Bedingung der Rückzahlung aus den Leistungen der Militärversicherung gewährt hat.

- 3. Dafür, daß die Rückzahlungspflicht ohne Rücksicht darauf besteht, ob die Rekurrentinnen der Leistungen der Militärversicherung für ihren notwendigen Lebensunterhalt bedürfen, hat der Regierungsrat Gründe angeführt, die diese Annahme vor dem Vorwurf der Willkür schützen.
- 4. Ob die Leistungen der Militärversicherung für die vom Regierungsrat zugesprochenen Rückerstattungsforderungen gepfändet werden können, kann offengelassen werden, da die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Entscheides hievon nicht abhängt.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 26. Februar 1943.)